
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	18.10.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.07.1998

3. Instanz

Datum	16.09.1999
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. Juli 1998 aufgehoben und die Berufung des KlÄgers gegen das Urteil des Sozialgerichts OsnabrÄck vom 18. Oktober 1996 in vollem Umfang zurÄckgewiesen. Die Revision des KlÄgers wird zurÄckgewiesen. Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Der KlÄger ist im Jahre 1986 geboren und bei der beklagten Ersatzkasse familienversichert. Aufgrund einer dauerhaften GehirnschÄdigung leidet er an einer spastischen BewegungsstÄrung der Arme und Beine, auÄerdem liegt eine Äbergewichtigkeit vor. Der KlÄger kann nur sehr unbeholfen gehen, die Knie dabei nicht vollstÄndig strecken und mit VierpunktgehstÄtzen lediglich bis zu 100 m bewÄltigen. Das Fahren mit einem Fahrrad ist nicht mÄglich; den von der Beklagten gelieferten handbetriebenen Rollstuhl kann er benutzen, im StraÄenverkehr wegen mangelnder Umsicht jedoch nur in Begleitung.

Im Oktober 1994 beantragte der Klager bei der Beklagten ein "Behinderten-Tandem" als Hilfsmittel und legte dazu eine rztliche Verordnung sowie Kostenvoranschlage zweier Unternehmen vor. Nach Anhörung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) lehnte die Beklagte den Antrag ab (Bescheid vom 11. Januar 1995). Der Klager legte Widerspruch ein, kaufte im Februar 1995 dann selbst ein Tandem mit zwei behindertengerechten Besonderheiten (Verkurzung des Rahmens und Tieferlegung der Querstange) zum Gesamtpreis von 6.842,50 DM und machte nunmehr Erstattung dieser Kosten geltend. Der Klager trug vor, er benutze das Tandem regelmaig und konne damit, vornehmlich mit seinem Vater, aber unter eigener aktiver Beteiligung, bis zu 10 km zurucklegen. Die Beklagte wies den Widerspruch zuruck (Widerspruchsbescheid vom 11. August 1995): Zum einen handele es sich bei dem Tandem um einen Gebrauchsgegenstand des taglichen Lebens, zum anderen standen geeignetere Therapiemanahmen zur Verfugung, insbesondere die Krankengymnastik; gegen die bergewichtigkeit genuge eine Dit.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 18. Oktober 1996). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte verurteilt, die auf die behindertengerechte Ausstattung des Tandems entfallenden Kosten  deren Höhe nicht beziffert worden ist  zu erstatten, und die Berufung des Klagers im brigen zuruckgewiesen (Urteil vom 22. Juli 1998). Das LSG hat ausgefhrt, ein Tandem sei ein allgemeiner Gebrauchsgegenstand des taglichen Lebens, weil es fr jedermann zugnglich und bei einer groen Personenzahl regelmaig in Gebrauch sei. Trotz der individuellen Rahmenanpassung gelte das auch hier, weil das Tandem wegen einer normalen Schaltung und Fehlens jeglicher Extras als handelsblich einzustufen sei; Hilfsmittel sei daher nur die behindertengerechte Sonderausstattung.

Mit der Revision macht der Klager geltend, da der vom erkennenden Senat in einer frheren Entscheidung verlangte Verbreitungsgrad fr einen allgemeinen Gebrauchsgegenstand des taglichen Lebens von 3 % bei einem Tandem nicht gegeben sei. Wegen der Notwendigkeit eines zweiten Fahrers konne das Tandem auch nach der Verkehrsauffassung nicht als Gegenstand zur Erleichterung des taglichen Lebens angesehen werden. Ein Tandem sei nicht mit einem Fahrrad vergleichbar. Die Hilfsmiteleigenschaft sei daher nicht auf die behinderungsbedingte Ausstattung zu beschrnken.

Der Klager beantragt,

unter Abnderung der Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. Juli 1998 und des Sozialgerichts Osnabrck vom 18. Oktober 1996 die Beklagte unter Abnderung des Bescheides vom 11. Januar 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. August 1995 zu verurteilen, ihm die vollen Anschaffungskosten des Tandems zu erstatten, sowie die Revision der Beklagten zuruckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. Juli 1998 insoweit aufzuheben, als die Beklagte verurteilt worden ist, dem Klager die auf die behindertengerechte Ausstattung des Tandems entfallenden Kosten zu erstatten, und insoweit die Berufung zurckzuweisen sowie die Revision des Klagers zurckzuweisen.

Mit ihrer Revision macht die Beklagte geltend, ein Tandem sei als Surrogat zum Fahrrad wie dieses ein allgemeiner Gebrauchsgegenstand des taglichen Lebens.

II

Auf die Revision der Beklagten war das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klagers in vollem Umfang zurckzuweisen; die Revision des Klagers war ebenfalls zurckzuweisen.

Die Voraussetzungen fur eine Kostenerstattung nach [ 13 Abs 3](#) Sozialgesetzbuch Funftes Buch (SGB V) liegen nicht vor, weil die Beklagte die Ausstattung des Klagers mit dem Tandem nicht zu Unrecht abgelehnt hat. Der Klager hatte keinen Sachleistungsanspruch, weil das Tandem bzw dessen behindertengerechte Ausstattung als Hilfsmittel zum Ausgleich der Behinderung nicht erforderlich war.

Nach [ 33 Abs 1 Satz 1 SGB V](#) haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstande des taglichen Lebens anzusehen oder nach [ 34 Abs 4 SGB V](#) ausgeschlossen sind.

Der geltend gemachte Anspruch des Klagers kann nicht mit der Begrundung verneint werden, bei dem Tandem habe es sich nicht um ein Hilfsmittel, sondern um einen allgemeinen Gebrauchsgegenstand des taglichen Lebens gehandelt; darunter fallen namlich nur Gegenstande, die allgemein auch von Gesunden im taglichen Leben verwendet werden (BSG [SozR 3-2500  33 Nr 5](#); SozR 2200  182b Nr 6). Hier ist nach den nicht eindeutigen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht auszuschlieen, da es sich bei dem Tandem von vornherein um eine Spezialanfertigung gehandelt hat, die nicht fur Gesunde, sondern nur fur Kranke oder Behinderte in Betracht kommen konnte. Gerichte, die fur die speziellen Bedurfnisse kranker oder behinderter Menschen entwickelt und hergestellt worden sind und die ausschlielich oder ganz berwiegend von diesem Personenkreis benutzt werden, sind nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstande des taglichen Lebens anzusehen. Die Frage, ob ein Mittel als allgemeiner Gebrauchsgegenstand des taglichen Lebens einzustufen ist, stellt sich fur einen Gegenstand, der von der Konzeption her vorwiegend fur Kranke oder Behinderte gedacht ist, erst dann, wenn er in nennenswertem Umfang auch von gesunden Menschen benutzt wird (BSG [SozR 3-2500  33 Nr 19](#)). Ein spezialangefertigtes Tandem wird aber nur von Personen benutzt, die durch Krankheit oder Behinderung kein serienmaiges Tandem benutzen konnen, und ist daher kein Gebrauchsgegenstand des taglichen Lebens iS des [ 33 Abs 1 SGB](#)

[V](#) (vgl zum Ganzen Urteil des Senats vom gleichen Tage, [B 3 KR 8/98 R](#) – Rollstuhl-Bike – zur Veröffentlichung vorgesehen). Sofern ein serienmäßiges Tandem für den Kläger umgerüstet worden sein sollte, wovon das LSG anscheinend ausgegangen ist, können nur die Umrüstungsmaßnahmen als Hilfsmittel in Betracht (vgl BSG [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 22](#)).

Aber unabhängig davon, ob es sich bei dem Tandem von vornherein um eine Spezialanfertigung oder um die nachträgliche Umrüstung eines serienmäßigen Tandems gehandelt hat, scheidet der Anspruch des Klägers an der fehlenden Erforderlichkeit. Das Tandem bzw seine Umrüstung sind nicht erforderlich, "um den Erfolg der Krankenbehandlung", insbesondere der Krankengymnastik, "zu sichern". Soweit der Kläger derartige Wirkungen der ein- bis zweimal wöchentlich stattfindenden Fahrten mit seinem Vater hervorhebt, handelt es sich allenfalls um therapeutische Nebeneffekte, die kostengünstiger und gezielter mit Krankengymnastik (einschließlich Balancierübungen) bzw Diät zu erreichen sind.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf das Tandem oder dessen Umrüstung als Hilfsmittel, "um seine Behinderung auszugleichen". Dieser in [Â§ 33 Abs 1 Satz 1 SGB V](#) genannte Zweck eines von der gesetzlichen Krankenversicherung (KV) zu leistenden Hilfsmittels bedeutet nicht, daß nicht nur die Behinderung selbst, sondern auch sämtliche direkten und indirekten Folgen einer Behinderung auszugleichen wären. Die Vorschrift ist durch das Gesundheitsreformgesetz (GRG) vom 20. Dezember 1988 ([BGBl I 2477](#)) eingeführt worden und entspricht im wesentlichen dem vorangegangenen Â§ 182b Reichsversicherungsordnung (RVO). Bereits für diese Vorschrift hatte der erkennende Senat ([BSGE 45, 133](#), 134 ff = [SozR 2200 Â§ 182b Nr 4](#)) entschieden, daß der vom Gesetzgeber angestrebte Leistungsumfang nicht aus dem (zu weiten) Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift abgelesen, sondern nur unter Berücksichtigung seiner Einbettung in das Gesamtsystem der sozialen Sicherheit bestimmt werden kann. Aufgabe der gesetzlichen KV ist auch nach dem GRG allein die medizinische Rehabilitation (Reha), also die möglichst weitgehende Wiederherstellung der Gesundheit und der Organfunktionen einschließlich der Sicherung des Behandlungserfolges, um ein selbständiges Leben führen und die Anforderungen des Alltags meistern zu können. Eine darüber hinausgehende berufliche oder soziale Reha, die auch die Versorgung mit einem Hilfsmittel umfassen kann, ist hingegen Aufgabe anderer Sozialleistungssysteme: Mit der beruflichen Reha sind die gesetzliche Renten- und Unfallversicherung, die Arbeitsförderung, die soziale Entschädigung und die Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) nach dem Bundessozialhilfegesetz beauftragt; letztere hat außerdem die soziale Reha Behinderter zu verwirklichen (vgl Schulin in: ders – Hg -, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd 1 KV, 1994, Â§ 6 RdNr 167 ff; Berstermann in Peters, Handbuch der KV, Bd 1, Stand Oktober 1997, Â§ 33 RdNr 42, 72 ff).

Die Rechtsprechung zu [Â§ 182b RVO](#) und [Â§ 33 SGB V](#) hat dies so konkretisiert, daß bei einem unmittelbar auf den Ausgleich der beeinträchtigten Organfunktion selbst gerichteten Hilfsmittel, insbesondere einem künstlichen Körperglied, ohne weiteres anzunehmen ist, daß eine medizinische Reha vorliegt (vgl etwa BSG [SozR](#)

[2200 Â§ 182 Nr 55](#) â Badeprothese -). Hingegen werden nur mittelbar oder nur teilweise die Organfunktionen ersetzende Mittel lediglich dann als Hilfsmittel iS der KV angesehen, wenn sie die Auswirkungen der Behinderung nicht nur in einem bestimmten Lebensbereich (Beruf/Gesellschaft/Freizeit), sondern im gesamten tglichen Leben ("allgemein") beseitigen oder mildern und damit ein "Grundbedrfnis des tglichen Lebens" betreffen (stRspr, vgl zuletzt Urteil des Senats vom 6. August 1998 â [B 3 KR 3/97 R = SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 29](#); BSG [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 27](#); BSG [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 5](#); BSG SozR 2200 Â§ 182b Nrn 12, 30, 34, 37 jeweils mwN).

Nach stndiger Rechtsprechung gehren zu derartigen Grundbedrfnissen die allgemeinen Verrichtungen des tglichen Lebens wie Gehen, Stehen, Greifen, Sehen, Hren, Nahrungsaufnahme, Ausscheidung, elementare Krperpflege, das selbstndige Wohnen sowie die Erschlieung eines gewissen krperlichen und geistigen Freiraums, die auch die Aufnahme von Informationen, die Kommunikation mit anderen sowie das Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens (Schulwissens) umfassen (vgl zum Ganzen BSG [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 29](#) mwN stRspr).

Auch das Grundbedrfnis der Erschlieung eines "gewissen krperlichen Freiraums" (vgl dazu BSG SozR 3-2500 Â§ 33 Nrn 29, 28, 27, 25, 7 sowie BSG SozR 2200 Â§ 182b Nrn 29, 13) hat die Rechtsprechung nur iS eines Basisausgleichs der Behinderung selbst und nicht iS des vollstndigen Gleichziehens mit den letztlich unbegrenzten Mobilittsmglichkeiten des Gesunden verstanden. So hat der Senat in seiner Entscheidung vom 8. Juni 1994 ([3/1 RK 13/93 = SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 7](#) â Rollstuhlboy -) zwar die "Bewegungsfreiheit" als Grundbedrfnis bejaht, dabei aber lediglich auf diejenigen Entfernungen abgestellt, die ein Gesunder zu Fu zurcklegt. Soweit berhaupt die Frage eines greren Radius ber das zu Fu Erreichbare hinaus aufgeworfen worden ist, sind bisher immer zustzliche qualitative Momente verlangt worden: So hat der Senat in seiner Entscheidung vom 16. April 1998 ([B 3 KR 9/97 R](#) â Rollstuhl-Bike fr Jugendliche â [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 27](#)) zwar diejenigen Entfernungen als Mastab genommen, die ein Jugendlicher mit dem Fahrrad zurcklegt; das Hilfsmittel ist aber nicht wegen dieser â rein quantitativen â Erweiterung, sondern wegen der dadurch gefrderten Integration des behinderten KIngers in seiner jugendlichen Entwicklungsphase zugesprochen worden. Ganz hnlich war schon in der Entscheidung vom 2. August 1979 ([11 RK 7/78 = SozR 2200 Â§ 182b Nr 13](#) â Faltrollstuhl -) nicht die angesprochene "Fortbewegung auch in Orten auerhalb seines Wohnortes", sondern die Ermglichung des Schulbesuchs der magebliche Gesichtspunkt gewesen.

Das vom KInger benutzte Tandem dient nur zum Zurcklegen lngerer Wegstrecken an der frischen Luft, vergleichbar einem Radfahrer, nicht aber zur Teilnahme an Aktivitten anderer Jugendlicher und auch nicht zu Aktivitten mit der Familie insgesamt (vgl dazu BSG [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 28](#)). Damit beschrnkt es sich auf eine bloe Freizeitbettigung, die nicht zu den Grundbedrfnissen gehrt (BSG SozR 3-2500 Â§ 33 Nrn 5 und 27; BSG SozR 2200 Â§ 182b Nrn 12, 30, 34 und 37).

Das Radfahren gehört zwar in breiten Bevölkerungsschichten zum normalen Lebensstandard; existenznotwendig ist die Möglichkeit, ein Fahrrad zu benutzen, hingegen nicht. Wenn es die Aufgabe der gesetzlichen KV ist, dem durch eine Krankheit oder Behinderung beeinträchtigten Menschen die eigenständige und unabhängige Erfüllung seiner vitalen Lebensbedürfnisse zu ermöglichen, kann ihre Leistungspflicht nicht an der üblichen Nutzung eines Fahrrads anknüpfen und dazu führen, es für den Behinderten nutzbar zu machen oder – wie hier – eine dem Radfahren vergleichbare Fortbewegungsmöglichkeit mit dem Tandem zu eröffnen. Die grundlegenden Organfunktionen der Beine, um deren Ausfall es hier allein geht, sind das Gehen und Stehen. Diese Funktionen sind bei Gehbehinderten im Rahmen des technisch Machbaren und wirtschaftlich Vertretbaren, ua durch Hilfsmittel, ganz oder teilweise herzustellen oder zu ersetzen, nicht hingegen die Fähigkeit, mittels der Beine ein schnelleres und bequemeres Fortbewegungsmittel zu betreiben (so bereits Urteil vom 6. August 1998 – [B 3 KR 3/97 R](#) – [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 29](#) zur behindertengerechten Umrüstung eines Kfz). Der Wunsch, sich mit Hilfe des Tandems wie ein Radfahrer zu bewegen und zB Ausflüge in die Umgebung zu unternehmen, die damit verbundene Raumerfahrung, das Umwelterlebnis, Geschwindigkeitsempfinden, Gleichgewichtsgefühl oder sonstiges positives Erleben, zählt nicht mehr zu den Grundbedürfnissen, wenn die Fortbewegung im Nahbereich anderweitig sichergestellt ist.

Der Senat weicht damit nicht von den Urteilen vom 29. September 1997 (BSG [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 25](#)) und 13. Mai 1998 (BSG [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 28](#)) ab, in denen der 8. Senat des BSG die Hilfsmiteleigenschaft eines "Therapie-Tandems" zur Kompensation besonders stark eingeschränkter Bewegungsmöglichkeiten, insbesondere solcher mit aktiver Beteiligung des Versicherten, für möglich gehalten und die Sache an die Vorinstanz zu weiteren Tatsachenfeststellungen zurückverwiesen hat. Denn dort fehlte die Möglichkeit zur eigenständigen, von der Hilfe Dritter unabhängigen Fortbewegung dem Kläger im ersten Fall vollständig, im zweiten Fall zumindest während akuter Schwächezustände, auf die in den Entscheidungsgründen maßgeblich abgestellt wird. Im vorliegenden Fall kann der Kläger aber bis zu 100 m, wenn auch erheblich behindert, gehen und vor allem einen Selbstfahrerrollstuhl aktiv bewegen, außerdem innerhalb des Straßenverkehrs sogar ohne Aufsicht, so dass der Einsatz des Tandems nicht erforderlich ist, um ihm bereits den Nahbereich zu erschließen, was noch zu den Lebensbetätigungen im Rahmen der allgemeinen Grundbedürfnisse zählen würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024